

Allgemeine Bedingungen zur Nutzung der SERVICES von CARA durch Gesundheitsinstitutionen (ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN)

1. Definitionen

Im Rahmen der vorliegenden ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN gelten für Begriffe in Grossbuchstaben folgende Definitionen:

- ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN: die vorliegenden, für alle BENUTZER geltenden Bedingungen. Sie umfassen die Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung der SERVICES von CARA durch Gesundheitsinstitutionen, die für jeden genutzten SERVICE anwendbar sind, sobald der BENUTZER über ein Benutzerkonto verfügt.
- Verband CARA: Einheit, welche die Stammgemeinschaft im Sinne des Bundesgesetzes über elektronische Patientendossier (EPDG) verwaltet und seiner Ausführungsgesetzgebung und die SERVICES bereitstellt.
- SERVICES: für die BENUTZER verfügbare Funktionalitäten.
- INSTITUTION: Gesundheitsinstitution, die der Stammgemeinschaft im Sinne des EPDG angeschlossen ist und die BENUTZER umfasst.
- BENUTZER: Gesundheitsfachperson im Sinne des EPDG und deren Hilfspersonen, welche die SERVICES nutzen.
- PRIMÄRSYSTEM: von der Gesundheitsfachperson genutzte Software zur Verwaltung der patientenbezogenen Informationen.
- TERMINAL: Computer, Telefon, Tablet oder jede andere Hardware zur Nutzung der SERVICES.

2. Gegenstand

Die ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN definieren die Modalitäten und Bedingungen zur Nutzung aller SERVICES von CARA durch die INSTITUTIONEN.

Darin sind die Nutzungs- und Sicherheitsregeln, zu deren Einhaltung sich die INSTITUTIONEN und der Verband CARA verpflichten, sowie die Rechte und Pflichten der Parteien definiert.

3. SERVICES

Der Verband CARA verpflichtet sich, folgende SERVICES anzubieten:

- Elektronisches Patientendossier im Sinne des EPDG; seine Verfügbarkeit wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben werden.
- Berichtstransfer: Service zur Übermittlung medizinischer Informationen zwischen INSTITUTIONEN die der Stammgemeinschaft angeschlossen sind;
- Öffentliche Website.

Zu den SERVICES gehört keine allfällige technische Integration der SERVICES von CARA in das PRIMÄRSYSTEM der INSTITUTION. Dafür ist die INSTITUTION selbst zuständig. Der Verband CARA stellt jedoch entsprechende Unterlagen, eine Testplattform sowie technischen Support zur Verfügung.

Das Verfügbarkeitsniveau der CARA-Plattform (SLA) beträgt 99,9 % (ohne Wartungsfenster).

4. Meldepflicht

Der Verband CARA verpflichtet sich, die INSTITUTION innert vernünftiger Frist über die wichtigsten Änderungen an den SERVICES und über allfällige Unterbrüche zu informieren.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, den Verband CARA über jede Änderung von Informationen, die sie bei ihrem Anschluss mitgeteilt hatte, zu informieren.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, den Verein CARA über jede Abreise/Änderung/Ankunft der BENUTZER gemäß den vom Verband CARA festgelegten Prozessen zu informieren.

Der Verband CARA und die INSTITUTION verpflichten sich, einander unverzüglich über die Nutzung der SERVICES durch unbefugte Dritte oder jede Beeinträchtigung der Sicherheit zu informieren.

Der Verband CARA und die INSTITUTION verpflichten sich, einander über jede Störung oder jede Anomalie, die sie bei der Nutzung der SERVICES feststellen, zu informieren.

5. Nutzung der Services

Der Verein CARA verpflichtet sich, der INSTITUTION eine Standardausrüstung für die Schulung der NUTZER der DIENSTE zur Verfügung zu stellen. Sie bietet auch Schulungen für Trainer an.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die Nutzung der SERVICES bei den BENUTZERN im Rahmen ihrer Kapazitäten und Mittel zu fördern.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die SERVICES gemäss den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, zu nutzen.

Sie verpflichtet sich namentlich dazu:

- vollständige, korrekte und aktuelle Informationen über ihre BENUTZER zu übermitteln;
- nur persönliche Daten über ihre BENUTZER und Patienten zu bearbeiten und zu erfassen;
- seine BENUTZER in der Nutzung der DIENSTE zu schulen;
- die Patientenrechte zu respektieren;
- schützenswerte persönliche Dokumente nur mit der Einwilligung der betroffenen Person gemäss den anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen zu übermitteln.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die gesundheitsrelevanten Informationen eines Patienten nicht ausserhalb eines therapeutischen Auftrags oder einer Beratung zu verwenden. Insbesondere, jedoch nicht hierauf beschränkt, ist es formell verboten, im Rahmen von Versicherungs- und/oder Gerichtsgutachten auf die gesundheitsrelevanten Informationen des Verbands CARA zuzugreifen.

Die INSTITUTION erteilt einzig den BENUTZERN, denen sie Zugriff auf die SERVICES erteilt hat, unabhängig und gemäss der Datenschutzgesetzgebung entsprechende Zugriffsrechte. Die INSTITUTION ist für die Identifizierung, Authentifizierung und Autorisierung aller BENUTZER ihres Systems sowie für die Verwaltung derer Zugriffe verantwortlich.

Die INSTITUTION informiert ihre BENUTZER über deren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung und verpflichtet sie, die vorgegebenen Massnahmen zu berücksichtigen.

Die INSTITUTION ist dafür zuständig, Dokumente zu hinterlegen und auf die Daten des Patienten, über den sie Informationen austauschen will, zuzugreifen. Wenn sie ein PRIMÄRSYSTEM benutzt, ist sie dafür zuständig sicherzustellen, dass die Identität des Patienten zwischen ihrem PRIMÄRSYSTEM und den SERVICES übereinstimmt (Matching).

6. Information an die Patienten

Die INSTITUTION verpflichtet sich im Rahmen ihrer Kapazitäten und Mittel bei ihren Patienten die SERVICES zu promoten.

Wenn die INSTITUTION den Patienten Gesuchsunterlagen zur Eröffnung eines EPD zur Verfügung stellen will, verpflichtet sie sich dazu, die Unterlagen des Verbands CARA zu verwenden.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, den Patienten über die Nutzung der SERVICES zu informieren, wenn es ihn betrifft.

7. Support

Der Verband CARA bietet den INSTITUTIONEN Support bei der Nutzung ihrer SERVICES an. Sie können sich bei Fragen über ein auf www.cara.ch verfügbares Formular, per Mail (support@cara.ch) oder telefonisch (verfügbar an 5 Tagen pro Woche, für 3 Stunden) an diesen Support wenden.

8. Sicherheitsmassnahmen

Die INSTITUTION stellt sicher, dass ihre TERMINALS sicher sind, und verwendet und regelmässig aktualisiert:

- ihre Betriebssysteme
- ihre Anti-Virus- und Anti-Spy-Software
- eine Firewall.

Die INSTITUTION stellt auch sicher, dass ihre BENUTZER nicht in einer Sitzung arbeiten, in der sie administrative Rechte für das TERMINAL haben.

Die INSTITUTION ist für das korrekte Funktionieren ihrer Hardware sowie für ihre Internetverbindung gänzlich selbst verantwortlich. Die INSTITUTION muss darauf achten, dass ihre Hardware kein grösseres Problem aufweist oder Viren enthält und genügend sicher ist, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf ihr Benutzerkonto und auf die darin enthaltenen Daten erlangen.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, zum Zugriff auf die SERVICES keine ungesicherten TERMINALS zu verwenden.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, alle CARA Richtlinien bezüglich der Nutzung der SERVICES sowie der Sicherheit und des Schutzes von Daten einzuhalten.

Die INSTITUTION ist für ihre BENUTZER und deren Zugriffsverwaltung verantwortlich. Sie stellt vor allem sicher, dass

- neue BENUTZER eine Schulung zur Nutzung der SERVICES erhalten;
- neue BENUTZER eine Information zu den ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN erhalten;
- den BENUTZERN die Sicherheits- und Datenschutzvorschriften sowie deren Aktualisierungen zur Verfügung stehen;
- die BENUTZER für die Fragen der Sicherheit und des Datenschutzes sensibilisiert werden (z.B. Unterlagen, Kurse usw.).

Die INSTITUTION kann CARA jederzeit kontaktieren (support@cara.ch), wenn es um Fragen zu Sicherheit und Datenschutz geht.

9. Identifikationsmittel

Nach der Authentifizierung des BENUTZERS kann dieser auf die SERVICES zugreifen. Der Verband CARA legt fest, welche Identifikationsmittel bewilligt sind.

Der BENUTZER verpflichtet sich, seine Authentifizierungsmittel wie Login, Passwort oder anderweitige Authentifizierungsmittel, die der Verband CARA benötigt, nicht an Dritte weiterzugeben.

Bei missbräuchlicher Nutzung innerhalb der INSTITUTION behält sich der Verband CARA das Recht vor, ein Benutzerkonto ohne Vorwarnung oder Ersatz zu deaktivieren oder zu löschen. Der Verband CARA informiert in diesem Falle die INSTITUTION und den BENUTZER.

10. Administratorenrechte zum Anlegen von EPD

Das Anlegen von EPD für die Patienten der INSTITUTION untersteht der Bewilligung des Sitzkantons der INSTITUTION, wenn die INSTITUTION in einem Mitgliedskanton von CARA gelegen ist, und andernfalls der Bewilligung des Generalsekretariats des Verbands CARA.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die vom Verband CARA definierten Anforderungen zu respektieren.

Werden die vom Verband CARA festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Rechte zum Anlegen von EPD nicht eingehalten, können diese zurückgezogen werden, unbeschadet einer allfälligen Klage des Verbands CARA oder von Schadensersatzansprüchen gegen den BENUTZER oder die INSTITUTION.

11. Haftung

Die INSTITUTION akzeptiert die Eigenschaften und Grenzen des Internets und bestätigt insbesondere, das Internet-Netzwerk und namentlich dessen technischen Leistungen zu kennen. Bei Änderungen, Wartungen oder Unterbrüchen der SERVICES für die der Verband CARA nicht direkt verantwortlich ist, lehnt dieser jede Haftung ab.

Der Verband CARA kann veranlassen, dass der Zugriff auf seine Plattform zu Wartungszwecken unterbrochen wird. Dieser wesentliche Unterbruch wird über eine Benachrichtigung auf der Homepage oder mit anderen Kommunikationsmitteln angekündigt. Für diesen Unterbruch lehnt der Verband CARA jede Haftung ab.

Der BENUTZER ist für alle Inhalte, die er über die SERVICES weitergibt, ungeachtet der Art von Inhalt, selbst verantwortlich. Der Verband CARA lehnt für die Informationen, die der BENUTZER über seine SERVICES weitergibt, jede Haftung ab.

Der Verband CARA stellt BENUTZERN ein System zur Verfügung, das PDF-Dateien in ein von EPDG definiertes Format konvertiert. Der Verein CARA kann nicht für Konvertierungsfehler verantwortlich gemacht werden.

Der Verband CARA garantiert keine Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts der Informationen, die über die SERVICES zugänglich sind.

12. Aufsicht

Der Verband CARA bewahrt Zugriffsprotokolle auf.

Der BENUTZER wird darüber informiert, dass die SERVICES überwacht und kontrolliert werden, unter Einhaltung der vorgegebenen Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit, Funktionsüberwachung, Sicherheit oder Feststellung von Missbräuchen gemäss geltender Gesetzgebung.

Im Rahmen des internen Kontroll- oder Zertifizierungsprozesses des Vereins CARA können in der INSTITUTION Kontrollen zu Angelegenheiten durchgeführt werden, die durch den gesetzlichen Rahmen bei der Nutzung der SERVICES an die INSTITUTION delegiert wurden (z.B. Sicherheit, Schulung der BENUTZER, Prozesse). Diese Kontrollen können durch den Zertifizierer der Verband CARA durchgeführt werden.

Der Verband CARA kann jederzeit periodische Kontrollen zur Nutzung der SERVICES durchführen, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Datenschutz.

Ein Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung wird sofort und zunächst der INSTITUTION gemeldet, die in Zusammenarbeit mit dem Verband CARA Nachforschungen anstellen wird.

13. Vertraulichkeit

Der Verband CARA verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der von der INSTITUTION übermittelten Informationen und Daten im Rahmen des für das Funktionieren der Gemeinschaft und der SERVICES notwendigen Austausches zu gewährleisten. Die bereits öffentlich zugänglichen Daten bleiben vorbehalten.

14. Zugriffsbeschränkung auf die Services

Werden die vorliegenden ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN nicht eingehalten, werden die Zugänge der BENUTZER automatisch gesperrt, unbeschadet einer allfälligen Klage des Verbands CARA oder von Schadensersatzansprüchen gegen den BENUTZER oder die INSTITUTION.

15. Tarife

Für eine INSTITUTION mit Sitz in einem der Mitgliedskantone des Verbands CARA, werden die Kosten für den Betrieb der Stammgemeinschaft und der SERVICES bis mindestens zum 31. Dezember 2022 vom Verband CARA übernommen. Nach diesem Datum behält sich der Verband CARA das Recht vor, einen Tarif zulasten der INSTITUTION einzuführen.

Der Verband CARA verpflichtet sich, die INSTITUTION mindestens zwei Jahre vor Inkrafttreten neuer Tarife zu informieren.

16. Verwendung des Namens

Die INSTITUTION bewilligt dem Verband CARA ihren Namen zu verwenden, um öffentlich, namentlich auf ihrer Website, bekannt zu machen, dass sie Teil der Stammgemeinschaft ist.

17. Inkrafttreten

Die vorliegenden ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN treten am 1 Januar 2022 in Kraft. Sie annullieren und ersetzen den ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN vom 31. Mai 2021.